

Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS in Wien

Eingel. am 11. JUNI 1952 Uhr.

RECHTSANWALT
DR. MICHAEL STERN
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIEN I., SEILERSTÄTTE 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TELEPHON: R 21-2-08, R 21-2-31

Dr. Alb./P.

An die

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS Wien

63 RK 204/51

32

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 13. JUNI 1952

Beig. 26717

Wien V.

Hintersteig 25. 3181

Antragsteller: Jaromir Czernin - Morzin

Kitzbühel, Villa Seerose

D 1/5168/121

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. MICHAEL STERN
Verteidiger in Strafsachen
Wien, I., Seilerstraße Nr. 22

und durch:

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS

WIEN, I., SALZTORSTRASSE 7

Antragsgegner:

Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit
Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt
vom 9.1.1952, 6 P 260/51-7 bestellten Abwesen-
heitskurator Dr. Viktor Harant, RA.
Wien I., Kohlmarkt 5.

wegen § 10.000.000.—

2 fach,
2 Beilagen.

A u s s e r u n g

zum Schriftsatz der Finanzprokuratur OZI. 18 und Beweisantrag.

25944

6

001271

In aussen bezeichneteter Rückstellungssache
erstatte ich zu den von der Finanzprokuratur geltend ge-
machten Einwendungen gegen den Rückstellungsanspruch nachstehende
A u s s e r u n g :

1. / Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Strafsache

Die Finanzprokuratur gründet ihre Einwendung darauf, dass "ein Urteil (Erkenntnis) gegen den letzten Besitzer, das die Gültigkeit des Erwerbes durch den ersten Erwerber aus- spricht, für diesen gelten muss." Die Finanzprokuratur unter stellt hiebei stillschweigend, dass die Republik Oesterreich als Zweiterwerberin des gegenständlichen Bildes zu betrachten sei.

Die Finanzprokuratur spricht weitere davon, dass das Deutsche Reich oder Hitler der Vormann der Republik Oesterreich gewesen sei und sohin der Rückstellungsantrag gegen den letzten Besitzer nach der Entziehung abgewiesen worden sei.

Dem muss entgegengehalten werden, dass, wie ich auch in meinem Rückstellungsantrage bereits ausgeführt habe, die Republik Oesterreich niemals Eigentümerin oder Besitzerin des gegenständlichen Bildes geworden ist, da für einen solchen Erwerb ein Titel fehlt. Ich habe diesbezüglich bereits auf Seite 9 meines Rückstellungsantrages ausgeführt, dass das gegenständliche Bild in einem Bergwerk bei Bad Aussee aufgefunden und von den amerikanischen Behörden zunächst der Österreichischen Regierung übergeben wurde, diese Übergabe aber keinen Eigentumserwerbstitel darstellt und das Bild dadurch nicht ins Eigentum der Republik Oesterreich übergegangen ist.

Hiezu möchte ich zusammenfassend noch ergänzen, dass die Republik Oesterreich nur Verwahrerin des gegenständlichen Bildes ist, weil die Republik Oesterreich nach einheitlicher Rechtsauffassung nicht als Rechtenachfolgerin des Deutschen Reiches zu betrachten ist und ausser der Übergabe des Bildes durch die

amerikanische Besatzungsmacht in die Verwahrung der Republik Oesterreich keinerlei Rechtsgeschäft, Urteil, Verwaltungsakt oder Gesetz besteht, auf Grund dessen die Republik Oesterreich das gegenständliche Bild etwa in ihr Eigentum erworben hätte.

Dass trotzdem ein weitwendiges Rückstellungsverfahren abgeführt worden ist, in welchen die Republik Oesterreich als Antragsgegnerin bezeichnet wurde, ist auf eine irrite Rechtsauffassung des damaligen Antragstellervertreters zurückzuführen.

Es soll jedoch noch die Frage untersucht werden, ob die Republik Oesterreich als Besitzerin des gegenständlichen Bildes zu betrachten sei. Auch diese Frage muss verneint werden und verweise ich diesbezüglich insbesondere darauf, dass auch der Besitzererwerb nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches neben dem äusseren Tatbestand der Innehabung einer Sache auch den *animus rem sibi habendi* erfordert, den die Republik Oesterreich nicht hat und nicht haben kann. Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem Namen, sondern im Namen eines anderen inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund zur Besitznahme dieser Sache zu und ist derselbe auch nicht berechtigt den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu wechseln und sich dadurch einen Titel anzumessen. (§ 318 und § 319 abGB). Die Behauptung der Finanzprokuratur, dass die Republik Oesterreich Besitzerin des gegenständlichen Bildes sei, ist daher unrichtig. Damit erübrigts es sich auch auf die Einwendung der entschiedenen Sache näher einzugehen, da ja nach dem eigenen Verbringen der Finanzprokuratur diese Tatbestandswirkung nur dann eintreten kann, wenn die Republik Oesterreich Besitzerin des gegenständlichen Bildes ist.

2./ Passivlegitimation:

Die Finanzprokuratur bezeichnet als Erwerber und Eigentümer des gegenständlichen Bildes Adolf Hitler und behauptet,

dass infolgedessen das Deutsche Reich für den gegenständlichen Rückstellungsauftrag passiv nicht legitimiert sei, sondern dieser Antrag richtigerweise gegen Adolf Hitler gerichtet hätte werden müssen.

Dem ist jedoch folgendes entgegenzuhalten:

Adolf Hitler hat den gegenständlichen Kaufvertrag als Führer und Reichskanzler des Deutschen Reiches aus Reichsmitteln für Reichszwecke abgeschlossen, nämlich zur Aufnahme des Bildes in die geplante staatliche Galerie in Linz. Adolf Hitler hat sich, wie auch der Zeuge Heinrich Hoffmann bestätigen konnte, mit dem Deutschen Volk identifiziert und sich dahingehend geäussert, dass er der Überzeugung sei, das rückstellungsgegenständliche Bild dürfe wegen seines ausserordentlichen, einzigartigen Wertes nicht im Eigentum einer einzigen Familie stehen, sondern müssen dem Deutschen Volk gehören. Adolf Hitler hat sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Transaktion ausschließlich staatlicher Stellen und Funktionäre bedient. Der Auspruch des Führervorbehaltes durch Telegramm – eine für einen "privaten" Kaufinteressenten vollständig unmögliche Aktion wurde nicht von Hitler persönlich abgesondert; dieses Telegramm ist vielmehr vom Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, also dem Chef einer der höchsten staatlichen Stellen, gezeichnet. Der Führervorbehalt wurde dann auch als Maßnahme des Deutschen Reiches in gesetzlicher Form verankert. Der Führervorbehalt war also nicht die Emanation eines Privatmannes, sondern die absolut bindende Androhung des damaligen Oberhauptes des Deutschen Reiches.

Wenn in diesem Zusammenhang die Finanzprokuratur darauf verweist, dass Hitler die Möglichkeit gehabt hätte den Kaufschilling für das Bild aus privaten Mitteln, nämlich den Tantiemen für sein Buch "Mein Kampf" zu decken, so ist diese Möglichkeit bedeutungslos, da der Wille Adolfs Hitlers, das Bild für

das Deutsche Reich zu erwerben und die Art der Durchführung der gegenständlichen Transaktion eindeutig erkennen lassen, dass ein Erwerb in das Privatentrum Adolf Hitlers nicht beabsichtigt war, sondern der Kauf des gegenständlichen Bildes ein Staatsakt gewesen ist, durch den das Deutsche Reich Eigentümerin des Bildes geworden ist. Ich lege in diesem Zusammenhang die Abschrift eines Schreibens des Reichsstatthalters in Wien an das Oberlandesgericht Wien als Fideikommissgericht vom 8.11.1940 vor (ESI 5/38, Blattzahl 209 des Fideikommissaktes), aus dem hervorgeht, dass der Kaufschilling aus der Regierungskasse des Reichsstatthalters bezahlt worden ist, und dass die Erdedigung im Wege des Reichsstatthalters, also einer staatlichen Stelle, erfolgt ist. Auch wurde der staatliche Galeriedirektor Dr. Posse mit der Führung der Verhandlungen mit mir betraut; weiters schrieb Reichsleiter Bormann mit Schreiben vom 29.9.1940 an Dr. Posse, dass er sich wegen des Ankaufs des Bildes nach Wien zu begeben habe und dass mit dem damaligen Reichsstatthalter Baldur von Schirach, die Durchführung des Kaufes vorzunehmen sei. Es steht daher ausser Zweifel, dass es sich bei dem Kauf um einen Staatsakt handelt, durch den das Deutsche Reich Eigentum erworben hat, weil das Oberhaupt des Reiches aus Reichsmitteln für Reizzwecke, und nicht etwa der Privatmann Adolf Hitler für sich persönlich, etwas gekauft hat.

In diesem Zusammenhang lege ich noch ein Exemplar der Zeitschrift "Kunst dem Volk" 14. Jahrgang, April/Maiheft, vor. Auf Seite 3, 5 und 6 dieser Zeitschrift schildert Heinrich Hoffmann, wie es zu dem Erwerb des Bildes gekommen ist; so heisst es insbesondere auf Seite 5: "Viele bedeutende Werke, die knapp vor der Veräusserung an ausländische Interessenten standen, blieben nunmehr durch das tatkräftige Einschreiten des Führers der deutschen Nation erhalten. So sollte J. Vermeer van Delft's berühmtes Gemälde

"Die Künstlerwerkstatt" aus Wiener Privatbesitz nach den Vereinigten Staaten veräussert werden. Der amerikanische Staatssekretär Mellon hat für dieses einzigartige Werk 6 Millionen Dollar geboten. Heute ist es fester Besitz des deutschen Volkes und vom Führer als eines der Hauptstücke für die Galerie in Linz bestimmt." Zu der Zeit als dies geschrieben wurde, dachte Professor Hoffmann gewiss nicht daran, dass die Frage, ob Hitler oder das Deutsche Reich Eigentümer des gegenständlichen Bildes seien, in einem Rückstellungsprozess eine Rolle spielen werde. Es geht aus dem betreffenden Artikel jedoch eindeutig hervor, dass das Deutsche Reich Eigentümer des Bildes geworden ist. Es geht weiters daraus hervor, dass der Verkauf unter Zwang erfolgte, da ja viel bessere ausländische Angebote vorlagen. Auch dadurch wird daher die diesbezügliche Aussage des Zeugen Heinrich Hoffmann bestätigt.

3./ Der Entziehungstatbestand:

Wie ich bereits in meinem Rückstellungsantrag (Seite 8) ausgeführt habe, hätte ich ohne die NS-Machtübernahme, insbesondere die Androhung der Enteignung, das gegenständliche Bild niemals verkauft. Wie ich weiters ausgeführt habe, war ich zur damaligen Zeit auch wieder holt zu den lokalen Parteibehörden vorgeladen worden. Die Zeugen Heinrich Hoffmann und Alix-Czernin haben dies bestätigt und möchte ich ergänzend hierzu noch anführen, dass meine Angst vor Repressalien und der Enteignung auch deshalb begründet war, da ich ja ein Schwager Schuschnigg gewesen bin (Beweisantrag vom 30.8.1951) und da mir ähnlich gelagerte Fälle bekannt waren, in denen die Weigerung schlimme Folgen nach sich gezogen hat. So hat eine Aktion Ribbentrops gegen den Eigentümer des Schlosses Fuschl, Herrn von Remitz, dazu geführt, dass derselbe ins KZ verbracht worden und dort verstorben ist. Weiters war mir auch das Vorgehen gegen den geschiedenen Gatten der Frau Magda Goebels, Quandt bekannt. Dazu kam noch, dass ich infolge der ehelichen Verbindung mit Alix Czernin, die selbst rassischen Verfolgungen ausgesetzt

war, selbst in Mitleidenschaft gezogen wurde, da ich als jüdisch versippt galt.

Es war mir bewusst, dass meine Frau auf das schwerste rassistisch verfolgt war, dass ihr z.B. abbefohlen wurde, ihre Einkäufe nicht während des Tages, sondern nur in den für Juden gestatteten Abendstunden vorzunehmen. Aus der Aussage der Gräfin Alix geht auch hervor, dass diese Verfolgungen so untragbar wurden, dass eine Scheintrennung unserer Ehe vorgenommen wurde; dies unbeschadet der späteren Wiedervereinigung.

Ich galt daher als jüdisch versippt, sodass auf den gegenständlichen Ankauf des Bildes infolge meiner jüdischen Versippung der § 2/1 des 3. Rückstellungsgesetzes nach den Entscheidungen RKW 109/49 vom 26.3.1949, RKV 140/49 vom 9.10.1949, RKV 131/48 (Nr. 140 Heller-Rauscher), 136/48 etc. zur Anwendung zu kommen hat.

Ausser dem gegebenen Tatbestand nach § 2/1 des Gesetzes liegt in meinem Falle auch der Tatbestand des § 2/2 des Gesetzes vor. Aus allen Zeugenaussagen (Hoffmann, Alix Ozernin, Dr. Lerche in diesem Verfahren und aus den Aussagen des RA Dr. Hauenschild und des verstorbenen Dr. Egger im Rückstellungsverfahren 63 MK 763/47) geht eindeutig hervor, dass sowohl moralischer Zwang auf mich ausgeübt wurde als auch, dass ich in meinem Bewusstsein der jüdischen Versippung und der bestehenden Einstellung seitens der relevanten Dienststellen mir gegenüber mich in einem Zustand befunden habe, der eine freie Willensbildung in der Zeit des Nationalsozialismus vollkommen ausgeschlossen hat und meine Angst vor Repressalien u.a. der von Dr. Posse angedrohten Enteignung verständlich erscheint. Es ist daher klar, dass ich dem, von dem Sonderbeauftragten des Führers und Reichskanzlers gegen mich ausgeübten Druck, insbesondere auch durch den sogenannten Führervorbehalt verdeckt wurde, keinen Widerstand entgegensezten konnte, ohne mich

selbst in Gefahr zu bringen.

Was schliesslich die Einwendung des Befreiungstatbestandes anlangt, so verweise ich darauf, dass dieser nur dann begründet erscheint, wenn der Verkauf zu den gleichen oder doch ähnlichen Bedingungen auch vor der NS-Machtübernahme erfolgt wäre. Dies trifft aber im gegenständlichen Falle durchaus nicht zu. Es ist richtig, dass ich vor 1938 die Absicht hatte das Bild zu verkaufen und bot insbesondere der amerikanischen Staatssekretär Mellon durch verschiedene Mittelpersonen einen Kaufpreis von amerikanischen Dolär 1 Million. Weiters interessierte sich der holländische Staat für den Erwerb des Bildes um es der holländischen Königin anlässlich eines Jubiläums zu schenken. Die damals angebotene Kaufsumme betrug ein Mehrfaches des mir nach der Macht ergreifung ausbezahlt Betrages.

Auch meine Verhandlungen mit dem Bundesdenkmalamt waren, wie ich in meinem Rückstellungsantrag, Seite 5, bereits erwähnt habe, so weit gediehen, dass gegen Bezahlung eines Betrages von ö.S. 520.000.- zum Ankauf des Wiltener Pokals, die Zustimmung zum Verkauf des klagsgegenständlichen Bildes nach Amerika gegeben worden wäre.

Die von der Finanzprokuratur gegen den Rückstellungsanspruch erhobenen Einwendungen sind schin nicht stichhaltig.

wien, am 7. Juni 1952

Jaromir Czernin-Vorzin.

Zl. 25945/52

3679

VI/5168/119

LL Gal.

Sun. I

Betr.: Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan
Vermeer van Delft

Herrn

Br. phil. Gottfried Reimer

(10b) Döbeln/Sachsen (D.D.R.)

Grimmaische Strasse Nr. 23/I

16. Juni 1962

Einschreiben

xxxAbfxxx

p d.: Adresse

Oliven aus Alt

IV/483

s. Abf.:

b) Akt 14 K 42
d. Erl. b) anschl.

a) Reichspost
während ausdrücklich
in der Art. a)
ausdrücklich

Ich fürchte nun
einen Verkauf
an Deinen Meine
sich angelegten
seine kein, wohlt
Verkauf ihm kann
höher als den ob-

16. 6. 58 (Rm)

etwahchein (der vor überall ist)

Wie Ihnen aus Ihrer Tätigkeit an der Dresdner Galerie bzw. am Aufbau des seinerzeit geplant gewesenen Linzer Kunstmuseums bekannt sein dürfte, wurde im Jahre 1940 das Hauptwerk der Galerie Czernin in Wien, nämlich das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft mit der Absicht angekauft, es dem geplanten Linzer Museum einzuverleiben. Als Käufer trat hiebei der "Führer und Reichskanzler" auf, als dessen Beauftragter Herr Prof. Posse von der Dresdner Galerie fungierte, Verkäufer war Graf Jaromir Czernin, damals in Marschendorf bei Trautenau ansässig. Der Kaufpreis betrug RM 1,650.000.-, wovon Czernin nach Abzug aller Gebühren RM 1,270.000 bar ausbezahlt erhielt.

Czernin behauptet nun mehr, dass er damals nicht gewillt gewesen sei, das Bild an Hitler bzw. um diesen Preis zu verkaufen und dies nur wegen des von Posse bei den Verhandlungen in Marschendorf auf ihn ausgeübten Druckes (Drohung mit allfälliger Enteignung) getan habe. Er hat in dem von ihm anhängig gemachten Rückstellungsverfahren verschiedene Zeugen namhaft gemacht, die deren Aussagen in dieser Richtung gingen, während andererseits nur aktenmässige

die Rekonvaleszenz
des General
Göring

Unterlagen vorhanden sind, aus denen nicht die tatsächlichen Vorgänge bei den Verkaufsverhandlungen zu entnommen werden können kann.

Die Prok. wäre Ihnen daher sehr für die earliestmögliche Beantwortung folgender Fragen verbunden:

1) Ist Ihnen über das Schicksal von Dr. Posse etwas bekannt? Derzeitige Anschrift?

2) Ist Ihnen etwas über die Verkaufsverhandlungen bzüglich des Vermeer-Bildes bekannt? Waren Sie dabei selbst anwesend? Wer waren die Begleiter Dr. Posse? Wurde auf Czernin ein Druck ausgeübt? Wurde ihm mit Enteignung gedroht? Hat er jemals höhere Forderungen gestellt? War der oben angeführte Kaufpreis angemessen oder war er zu niedrig angesetzt (vom Standpunkt des Kunstabexperten)? Wurde der Kaufpreis unter Hinweis auf die Person des Käufers gedrückt? Wurde auf Czernin ein Druck wegen der angeblichen jüdischen Abstammung seiner damaligen Gattin ausgeübt?

3) Hat Hitler das Bild persönlich gekauft oder war der tatsächliche Käufer "Das deutsche Reich"? Ist Ihnen über das weitere Schicksal des Bildes bis 1945 etwas bekannt? Wurde es jemals dem Inventar des geplanten Linzer Museums einverleibt? Wer war der Eigentümer der Kunstgegenstände dieses Museums (Das Reich oder der "Reichsgau Oberdonau")?

Die Prok. bittet Sie, diese Fragen so bald als möglich zu beantworten und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich diesbezüglich auch als Zeuge zur Verfügung stellen würden. In diesem Falle würde Ihre Einvernahme im Rechtshilfewege auf Grund eines ähnlichen wie Ihnen die Prok. sehr verhindern, wann bei der Anklage die übrigen schriftlichen Beweisvorlagen vorgelegt werden sollten.

lichen Fragechemas wie oben beantragt werden.
~~Um Schaden zu verhindern die Protokollierung~~
~~bleibt hier~~

63 Rk 204/51

An die Rk-Komm.b.LG.f.ZRS.

W i e n

b)

Die Prok. beeckt sich, anbei im Sinne des do. Ersuchsschreibens vom 23.5.1952 den Akt 14 K 42 des Instituts für Denkmalpflege vorzulegen.

Bezüglich der übrigen genannten Akten bedauert die Prok., der Komm. nicht dienlich sein zu können, da sie sich nicht hier befinden und der Prok. auch seit dem Abschluss des Rückstellungsverfahrens 63 Rk 763/47 über deren Verbleib nichts bekannt ist.

16. Juni 1952

AKL

Der Akt IV-4b -355.135/39 des Min.f. Inneres und kulturelle Angelegenheiten wurde von der Rk-Komm. mit einem Konvolut anderer Akten am 2.6.1949 an die Prok. zurückgemittelt und von ihr am 17.6.1949 an das Bundesdenkmalamt weitergeleitet.

Die erwähnten Akten des Oberfinanzpräsidenten haben sich nicht unter diesen an die Prok. rückgemittelten Akten befunden, über ihr Schicksal ist der Prok. nichts bekannt.

mit Amt

14/6.52

ATL
14/6

9/6
OU.

Mario erkennt den Steffel

"Unser Mario ist gar nicht mehr schüchtern," sagt ein Pflegevater stolz, "der Bub kehrt in unserer Wohnung das Unverste zu oberst."

Nein, sie sind längst nicht mehr schüchtern, die kleinen Marios, Brunos und Sylvias aus der Polesine. Man sieht es ihren strahlenden Gesichtern an, daß sie die beklemmende Erinnerung an die Schreckenstage überwunden haben, da der Po verneigt aus seinem Ufern trat.

Gestern war ein großer Tag für die kleinen italienischen Gäste. Die Praterunternehmer hatten sie — 500 an der Zahl — eingeladen, sich einen Vormittag lang gut zu unterhalten. Vizebürgermeister Hon. A. Nationalrat Doktor Pittermann und Stadtrat Mandl sah man von selbst, großartig, gelobt und beneidet. Mit berechtigtem Stolz blicken die Pflegeeltern auf ihre adretten Schülzlinge.

Auf dem Sammelplatz vor dem Riesenrad gibt es eine regelrechte Modeschau: Jedes der in Wien frisch eingekleideten Kinder fühlt sich befriedigt, die Wiener Garderobe vorzuführen. Da wird eifrig verglichen, gelobt und beneidet. Mit Huppen einen wahren Hosen und Schuhe an, die neuen Sommerkleider der Mädchen haben fast alle kleinen Italienerinnen tragen bunte Mätschen im sauber frisierten Haar. Aber nicht nur das Exterier hat sich verändert; auch die Mienen haben sich entspannt und sind wieder kindlich geworden.

Zunächst fahren die Gäste auf dem Riesenrad. Auf halber Höhe erhebt sich ein Freuden gebüll: "Chiesse Santo Stefano! Chiesa Santo Stefano!" Die Kinder haben den Stephansdom erkundet. Doch dann lenkt der Kameramann ihre Aufmerksamkeit vom Steffel ab und auf ein Ringelspiel. Dort gibt es Pferde, auf denen man so wild hutschen kann, daß die besorgten Pflegeeltern immer wieder "Attentione" hinaufen müssen. Das ist eines der ersten italienischen Wörter, das sie lernen mußten. Außerdem kann man dort mittels Glöckchen und Hupen einen wahren Lärm erzeugen, das natürlich auf den Streifen bekommen.

Weicher Nation Kinder auch immer angehören mögen, die größte Attraktion ist für sie ein Ringelspiel. Doch wenn wir etwas von ihnen verlangen, was Kinder nun einmal nicht in den Kram paßt, stellen sie sich plötzlich laub. So etwa, wenn wir darauf bestehen, daß sie sich vor Tisch die Hände waschen sollen. Aber, Hand aufs Herz, geht es uns mit den eigenen Kindern nicht ebenso?"

Der kleine Ezio hat in seinem ganzen Leben noch kein Bademännchen mit Fließwasser gesehen. In seinem Dorf gibt es nur Brunnen und den Po. Doch interessieren ihn die metallenen Hähne zu waschen, so lange an dem blitzenden Dingen dreht, bis er das hübsche Badezimmer seiner Pflegeeltern in ein Miniaturlüsterschmiedegebiet verwandelt hatte. Für die Zia war das sehr unangenehm. Doch beweist gerade dieser Vorfall, daß die Poleiner ihre Scheu vor dem Wasser bereits verloren haben.

"Die Kleinen verstehen uns schon recht gut, wenn sie uns nämlich verstehen wollen," erklären die Pflegeeltern. "Nur wenn wir etwas von Ihnen verlangen, was Kinder nun einmal nicht in den Kram paßt, stellen sie sich plötzlich laub. So etwa, wenn wir darauf bestehen, daß sie sich vor Tisch die Hände waschen sollen. Aber, Hand aufs Herz, geht es uns mit den eigenen Kindern nicht ebenso?"

Als die kleinen Gäste schließlich alles durchgekostet haben, sind sie vom Glück und der Sonne, die es gestern mit ihnen fast zu gut meinte, doch ein bisschen müde und hungrig geworden. In der Liliputbahn dürfen sie jetzt in die Freudenau fahren, wo ihnen im Heim der "Kinderfreunde" der Mittagsstisch gedeckt ist.

Doch Samstag gibt es neuen Spaß. Bürgermeister Jonas hat die 500 ins Rathaus zu einer Kinderjause geladen.

Grazer Philharmoniker kontra Kritiker

Von unserem Korrespondenten

Gestern abend veranstaltete der Sander für Alpenland im Stephaniansaal ein Konzert für die Jugend. Dabei ereignete sich ein nicht alltäglicher Zwischenfall. Die Mitglieder des Grazer Philharmonischen Orchesters erklärten, so lange nicht beginnen zu wollen, als sich ein ihnen nicht genehmer Kritiker — er hatte in einer Wochenzeitung "verrissen" — im Saal befindet. Der Rezensent wieder weigerte sich den Saal zu verlassen. Nach längeren Debatten gelang es dem Dirigenten, die Musiker zu beruhigen, und das Konzert konnte seinen Anfang nehmen.

Die anwesenden Kritiker erklärten sich jedoch mit ihrem anzugreifenden Kollegen solidarisch und verließen in der Pause demonstrativ den Saal. Sie wohlen über dieses Konzert keine Zeile schreiben.

Einzigartiger Prozeß um den Nachlaß des „Führers“:

Lebt Adolf Hitler? — vor einem Wiener Volksgericht Rücksellungssprozeß und „objektives Verfahren“ um ein Millionenengemälde

Ist Adolf Hitler tot oder hält er sich bloß an unbekanntem Ort, verborgen?

Diese in den vergangenen sieben Jahren in aller Welt leidenschaftlich diskutierte Frage so sagen darf — reiche Prozeßfahrt. Nicht wird in nächster Zeit auch vor einem Wiener Volksgerichtssenat gestellt werden. Vor erstaunlich kurzer Zeit nämlich — der Akt angestrengt, um das wertvolle Kunstwerk zu rückzuhalten.

Das Kunstwerk, das sich seit dem Jahre 1650 im Eigentum der Familie Czernin befand, gilt in der ganzen Welt als Rarität ersten Ranges. Kein Wunder, daß im Jahre 1938 mehrere Nazigrößen sich dafür interessierten, das Bild — natürlich möglichst billig — zu erwerben. Ein Kunsthändler und ein millionenschwerer Zigarettenfabrikant kamen als Interessenten in die engste Wahl. Da schallte ein, und erwartung „Führerbefehl“ hätte sicherlich gegenüber einem „Führerbefehl“ hätte sicheren Tod bedeutet.

Statt Dollarmillionen — 1.600.000 Reichsmark

scheinbarungsjahr 1943 — ist nämlich ausdrücklich hervorgehoben, wie günstig Adolf Hitler den „Künstler im Atelier“ und andere Gemälde „erworben“ habe. Diese Broschüre soll nun dem Gericht vorgelegt werden. Übrigens ist der Kläger zwar bereit, den von ihm seinerzeit erhaltenen Kaufpreis Zug um Zug zurückzuzahlen. Andererseits verlangt er aber nicht nur das Bild zurück, sondern fordert auch die Beiträge, die es in den letzten sieben Jahren auf „Wanderausstellungen“ durch die halbe Welt „eingespielt“ hat. Als Kurator für das Deutsche Reich fungiert in diesem Sensationsprozeß Rechtsanwalt Dr. Viktor Hartmann. Aber zurück zu dem Volksgerichtspröf gegen Adolf Hitler. Parallel mit dem Rückstellungsprozeß läuft beim Wiener Volksgericht ein sogenanntes „objektives Vermögensverfallsverfahren“, das nach § 1 des Kriegsverbrechergesetzes gegen Adolf Hitler eingeleitet wurde.

Noch vor der öffentlichen Verhandlung hat die Ratskammer die Sicherstellung des Hitler-Unternehmliches Ergebnis einer Grenzattouille in den Zillertaler Alpen — Stärker als zwei Pistolen

Von unserem Korrespondenten

Innsbruck, 18. Juni

Auf die Auflösung der Grenze nach Ginzling mitzukommen, reagierten die vier Allerhofs überhaupt nicht. Drohend hielten die Zollbeamten ihre Pistolen. Die Schmuggler lächelten nur: „Schießen Sie, wenn Sie wollen...“

Es ist nur ausgesprochen, daß er als Kriegsverbrecher anzusehen ist. Zweifellos ist es abwendig, schon im gegenständlichen Beschluß diesem einzigartigen Fall ist bisher noch nicht bekanntgegeben worden.

Aus allen diesen Gründen, schließt Dr. Eggstein, sei aber das Wiener Volksgericht gar nicht zuständig, da sich das einzige in Österreich existierende Vermögen Hitlers nicht hier befindet. Der Beschuldigte fährt die Beschwerde fort, halte wieder in Wien seinen Wohnsitz, noch kommt Wien oder der Sprungel des Oberministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Da das Bild sich in Verwahrung des Unterrichtsministeriums befindet, ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Lebt Adolf Hitler? — vor einem Wiener Volksgericht

Jan Vermeers „Der Künstler in seinem Atelier“ auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt

schen Vermögens, das heißt des Meisters gemäßes verfügt. Dieser Beschuß wurde Anfang Juni dem vom Pflegeschaftsgericht bestellten Altwissenschaftskurator für Adolf Hitler, Dr. Eggstein, zugestellt.

Pflichtgemäß hat der Kurator, um die Interessen seines Mandanten entsprechend zu wahren, den Beschuß beim Oberlandesgericht angetreten. In der vom 13. Juni datierten Beschwerde setzt sich der Anwalt vor allem mit den gesetzlichen Bestimmungen auseinander und beruft sich darauf, daß im Verfahren gegen einen Kriegsverbrecher zwar die Befreiung des Vermögens angeordnet werden kann, daß eine zwingende Bestimmung aber nur in dem Fall vorliegt, wenn diese Maßnahme zur Sicherung des Vermögens erforderlich sei.

„Das Vermögen des Beschuldigten Adolf Hitler“, heißt es weiter, „besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Da das Bild sich in Verwahrung des Unterrichtsministeriums befindet, ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf Hitler", heißt es weiter, "besteht in dem Gemälde Jan Vermers, 'Der Künstler in seinem Atelier'.

Der Beschuldigte ist eine weitere Sicherung dieses vom Verfall bedrohten Vermögens nicht notwendig, da nicht angenommen werden kann, daß die Sorgfalt des Unterministeriums weniger ausreichend ist als die gerichtliche Wien, als bestimmt der Adolf



500 Doxa "Verharzen" im Linzer Finanzamt... ... weil man die beschlagnahmten Uhren nicht täglich aufzog — Die Schweizer Firma stellt Schadensatzansprüche

Von unserem Korrespondenten

Der USA-Soldat rettete siebenköpfige Familie Dienstag früh eine siebenköpfige Bauernfamilie aus einem brennenden Haus in Hörsching bei Linz. Auf einem Dienstag nach Johann-Peter-Höfer-Fest am Steinberg sah er aus dem stuhlgedeckten Häuschen Flammen schlagen. Er trat die Tür ein und brachte vorerst ein vierjähriges und ein neunjähriges Kind in Sicherheit. Dann drang er nochmals in das brennende Haus und rettete die Mutter mit einem sechsmonatigen Säugling, die 73jährige invalide Großmutter und schließlich Vater und Großvater. Selbst das Vieh barg Sergeant Pinoq aus dem Stall.

Am Lenkrad verbrannnte Der Wiener-Neustädter Transportunternehmer Johann Pessendorfer fuhr Dienstag nachmittag in seinem Lastauto auf der Straße bei Weikersdorf am Steinberg. Aus noch ungewissem Ursache geriet der Motor plötzlich in Brand, die Flammen entflogen den Lenzier am Steuer und verletzten ihn schwer. Der Transportunternehmer starb kurz darauf im Krankenhaus. Sein Mitarbeiter Johann Eder kam mit leichteren Brandwunden davon.

Eilige Lebensmittelversorgung Dienstag abend wurden in der Neulengasse 13 der 65-jährige Hausbesitzer Franz Koller und seine 62-jährige Gattin Antonia festgenommen. Das Ehepaar hat zwei Jahre hindurch die Haushaltsreise eines Nachschlusses drangen die Haussbesorger namentlich laufend in den Laden ein und versorgten sich mit dem Nötigen. Eine Feststellung des Schadens ist nicht möglich. Bei der Verhaftung des Ehepaars Koller fand man in der Wohnung 46 kg Zucker.

Tod durch Starkstrom

Der 30jährige Landwirt Alois Seiling erlag Dienstag in seinem Anwesen tödlich. Er handerte unsachgemäß mit einem Druckschlüsselwiderlebungsversuche blieben erfolglos.

Tödlicher Motorradunfall in Steyr

Der Wettbewerb für Entwürfe zum Hauptplakat des Österreichischen Katholikentages wurde am 15. Juni abgeschlossen. 223 Entwürfe aus allen österreichischen Bundesländern sind bis zu diesem Zeitpunkt im Generalsekretariat des Österreichischen Katholikentages eingetroffen. Die Entwürfe werden nach Abschluß der Prämierung öffentlich ausgestellt werden.

Indonesien braucht Ärzte

Nach einer Mitteilung des indonesischen Büros für die Werbung ausländischer Sachverständiger im Ausland wurden von Oktober 1951 an 100 ausländische Ärzte, darunter auch einige Österreicher, für Indonesien geworben. Indonesien will heuer 200 ausländische Ärzte annehmen, in den folgenden Jahren je 50 bis 150.

Skelett eines Plesiosaurus gefunden

Wie die TASS berichtet, wurde in Kasachstan das versteinerte Skelett eines Plesiosaurus, einer Riesenchse, die vor mehr als hundert Millionen Jahren lebte, gefunden. Wie der sowjetische Forscher Prof. Anatoli Roschdestvenski mitteilte, messe das Reptil 13 Meter und stamme aus der Jura-Periode.

Grubenerkundung in Belgien: sieben Tote, drei Vermisste

In der belgischen Grube Monceau-Fontaine bei Couillet kam es Dienstag zu einer gewaltsigen Explosion. Zwölf Bergleute wurden dabei verschüttet. Zwei konnten gerettet werden, sieben wurden als Leichen geborgen, drei werden noch vermisst.

Überschwemmungen in Südaustralien

Anhaltender Regen hat in Südaustralien zu gewaltigen Überschwemmungen geführt. Die Ernte ist vernichtet, rund 12.000 Menschen haben ihre Heimstätten verlassen müssen. Der Murrambridgefluss ist aus den Ufern getreten und die Stadt Wagga in zwei Teile getrennt. Die nördlichen Viertel liegen einen Meier unter Wasser und mußten evakuiert werden.

Lottoziehung vom 18. Juni:

63 44 85 29 36
(Ohne Gewähr)

Filmfreunde zeigen „Traumvisionen im Film“

Unter diesem Titel findet am Freitag, 20. Juni um 19 Uhr in der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Film und Bildungseinrichtungen, Seestrasse 3, ein Filmvorabend der Gesellschaft der Filmfreunde statt. In dieser Vorausstellung werden zu diesem Thema alte und neue Filme vorgeführt werden, darunter der Kurzfilm „Die Liebe der Puppenspielerin“, verfaßt und inszeniert von Kurt Stein zu seinem Film „Wienerschein“, als neuer, zweiter Teil zu seinem Film „Wienerschein“, gedreht. Am Hüttenrath. Einleitende Worte und Diskussionsleitung: Dr. Gottfried Müller.

500 Doxa "Verharzen" im Linzer Finanzamt... ... weil man die beschlagnahmten Uhren nicht täglich aufzog — Die Schweizer Firma stellt Schadensatzansprüche

Von unserem Korrespondenten

Max P., Vertreter der bekannten Schweizer Uhrenfabrik Doxa in Le Locle, kam im April 1949 mit 500 Armbanduhren in Buchs nach Österreich. Die Uhren wurden im Gepräge als Transitware deklariert und beim Salzburger Zollamt hinterlegt. Von dort sollten sie von einem rumänischen Binkäfer abgeholt und, übrigens ebenfalls vollkommen legal, nach Bakarest gebracht werden.

Der rumänische Geschäftspartner erschien jedoch nicht zum vereinbarten Termin und die Uhren mußten in der Zollfreizeone des Salzburger Hauptbahnhofes lagern. Der Zufall wollte es, daß die Zollfahndung damals gerade einer Besteckhandlung auf der Spur war. Ein Salzburger Textilhändler hatte den Versuch unternommen, einen Beamten durch ein paar Hundert zu verleiten, unverzüglich auszugeben und die Zollfahndung freizugeben. Die Doxa-AG durfte deshalb eine Klage gegen die Republik Österreich anstrengen.

Der „Bruderzwist“ und „Die Räuber“ vom Naschmarkt

Ein Vertreter fingierte einen Raubüberfall, um seinen Bruder zu schonen — Aus einem

Asthenbecher wurde eine Keule, aus Glassplittern ein Dolch

Max P. wurde der Prozeß gemacht. Zwei Jahre später wurde der Schweizer Reisende vom Zollbeamten freigesprochen. Seinen Uhren aber blieb das Schicksal unlöblich. Man glaubte sie gegen die Beschlagnahme.

Die Uhren lagen nun wohlverpackt in der Zollfahndungsstelle des Linzer Finanzamtes, Max P. wurde der Prozeß gemacht. Zwei Jahre später wurde der Schweizer Reisende vom Zollbeamten freigesprochen. Seinen Uhren aber blieb das Schicksal unlöblich. Man glaubte sie gegen die Beschlagnahme.

Asthenbecher wurde eine Keule, aus Glassplittern ein Dolch

Jetzt erst kamen die beiden Kampfhähne zur Auseinandersetzung. Die Rettung holte — war ihr erster Gedanke. Aber Alfred weigerte sich. Er wollte seinen Bruder, der auf ihn eben noch blind verletzte losgeschlagen habe, nicht wegen Körperverletzung ins Kriminal bringen.

Das Finanzamt stellte sich jedoch auf den Standpunkt, es könne für derartige "innersekretorische" Vorgänge im Gehäuse von Uhren nicht verantwortlich gemacht werden. Das tägliche Aufzählen der 500 Uhren hätte einen eigenen Beauftragten erfordert, für dessen Besetzung die Schweizer Firma sicherlich nicht aufgekommen wäre.

Die Doxa-AG durfte deshalb eine Klage gegen die Republik Österreich anstrengen.

Vor dem Semmeringtunnel entgleist

Semmering, 18. Juni

Heute früh um 3.39 Uhr entgleiste zwischen der Station Semmering und der Einfahrt in den Tunnel der sogenannte Zeitungszug, der die Wiener Zeitungen nach Graz befördert. Infolio eines Materialfehlers an den Scheiben sprang der Postwagen aus dem Gleisen. Er wurde ein Stück weit mitgeschleift. Glücklicherweise entstand kein großer Schaden, da der Lokführer den Unfall sofort bemerkte und bremste.

Der Verkehr auf der eingleisigen Strecke war durch den Zwischenfall allerdings drei Stunden lang Lahmgelegt. Der Zeitungszug, der sonst um 5.35 Uhr in Graz eintrifft, kam dort erst gegen 10 Uhr an.

Ablösung des Volksspielstellers

In Abänderung des ursprünglich angekündigten Repertoires gelangt Samstag, 21. Juni, Der Geigenhändler um 19.30 Uhr und Sonntag, 22. Juni, „Die verkaufte Braut“ 19.30 Uhr zur Aufführung.

Mäßiger Temperaturrückgang und Gewitter

Gestern um 4 Uhr früh verspürten zwei Polizisten auf ihrem Dienstweg beim Naschmarkt in der Nähe des Schweizer Gartens von Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Unfall hatte eine halbstündige Unterbrechung des Straßenbahnbetriebs auf dem Gürtel zur Folge.

Kabelbrand auf dem Naschmarkt

Beim unvorsichtigen Überqueren der Fahrzeughölle gestern vormittag die 57jährige Grete Holzmüller aus der Fasangasse 50 in der Nähe des Schweizer Gartens vom Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Wachleute alarmierten die Feuerwehr, standig das E-Werk. Die Fachleute stellten fest, daß ein Kurzschluß in einem Gleichstromkabel den Brand ausgelöst hat. Auch einige Telefonkabel wurden durch das Feuer zerstört.

Der „Bruderzwist“ und „Die Räuber“ vom Naschmarkt

Ein Vertreter fingierte einen Raubüberfall, um seinen Bruder zu schonen — Aus einem

Asthenbecher wurde eine Keule, aus Glassplittern ein Dolch

Jetzt erst kamen die beiden Kampfhähne zur Auseinandersetzung. Die Rettung holte — war ihr erster Gedanke. Aber Alfred weigerte sich. Er wollte seinen Bruder, der auf ihn eben noch blind verletzte losgeschlagen habe, nicht wegen Körperverletzung ins Kriminal bringen.

Das Finanzamt stellte sich jedoch auf den Standpunkt, es könne für derartige "innersekretorische" Vorgänge im Gehäuse von Uhren nicht verantwortlich gemacht werden. Das tägliche Aufzählen der 500 Uhren hätte einen eigenen Beauftragten erfordert, für dessen Besetzung die Schweizer Firma sicherlich nicht aufgekommen wäre.

Die Doxa-AG durfte deshalb eine Klage gegen die Republik Österreich anstrengen.

Vor dem Semmeringtunnel entgleist

Semmering, 18. Juni

Heute früh um 3.39 Uhr entgleiste zwischen der Station Semmering und der Einfahrt in den Tunnel der sogenannte Zeitungszug, der die Wiener Zeitungen nach Graz befördert. Infolio eines Materialfehlers an den Scheiben sprang der Postwagen aus dem Gleisen. Er wurde ein Stück weit mitgeschleift. Glücklicherweise entstand kein großer Schaden, da der Lokführer den Unfall sofort bemerkte und bremste.

Der Verkehr auf der eingleisigen Strecke war durch den Zwischenfall allerdings drei Stunden lang Lahmgelegt. Der Zeitungszug, der sonst um 5.35 Uhr in Graz eintrifft, kam dort erst gegen 10 Uhr an.

Ablösung des Volksspielstellers

In Abänderung des ursprünglich angekündigten Repertoires gelangt Samstag, 21. Juni, Der Geigenhändler um 19.30 Uhr und Sonntag, 22. Juni, „Die verkaufte Braut“ 19.30 Uhr zur Aufführung.

Mäßiger Temperaturrückgang und Gewitter

Gestern um 4 Uhr früh verspürten zwei Polizisten auf ihrem Dienstweg beim Naschmarkt in der Nähe des Schweizer Gartens von Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Unfall hatte eine halbstündige Unterbrechung des Straßenbahnbetriebs auf dem Gürtel zur Folge.

Kabelbrand auf dem Naschmarkt

Beim unvorsichtigen Überqueren der Fahrzeughölle gestern vormittag die 57jährige Grete Holzmüller aus der Fasangasse 50 in der Nähe des Schweizer Gartens vom Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Wachleute alarmierten die Feuerwehr, standig das E-Werk. Die Fachleute stellten fest, daß ein Kurzschluß in einem Gleichstromkabel den Brand ausgelöst hat. Auch einige Telefonkabel wurden durch das Feuer zerstört.

Mäßiger Temperaturrückgang und Gewitter

Gestern um 4 Uhr früh verspürten zwei Polizisten auf ihrem Dienstweg beim Naschmarkt in der Nähe des Schweizer Gartens von Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Unfall hatte eine halbstündige Unterbrechung des Straßenbahnbetriebs auf dem Gürtel zur Folge.

Kabelbrand auf dem Naschmarkt

Beim unvorsichtigen Überqueren der Fahrzeughölle gestern vormittag die 57jährige Grete Holzmüller aus der Fasangasse 50 in der Nähe des Schweizer Gartens vom Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Wachleute alarmierten die Feuerwehr, standig das E-Werk. Die Fachleute stellten fest, daß ein Kurzschluß in einem Gleichstromkabel den Brand ausgelöst hat. Auch einige Telefonkabel wurden durch das Feuer zerstört.

Mäßiger Temperaturrückgang und Gewitter

Gestern um 4 Uhr früh verspürten zwei Polizisten auf ihrem Dienstweg beim Naschmarkt in der Nähe des Schweizer Gartens von Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Unfall hatte eine halbstündige Unterbrechung des Straßenbahnbetriebs auf dem Gürtel zur Folge.

Kabelbrand auf dem Naschmarkt

Beim unvorsichtigen Überqueren der Fahrzeughölle gestern vormittag die 57jährige Grete Holzmüller aus der Fasangasse 50 in der Nähe des Schweizer Gartens vom Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Wachleute alarmierten die Feuerwehr, standig das E-Werk. Die Fachleute stellten fest, daß ein Kurzschluß in einem Gleichstromkabel den Brand ausgelöst hat. Auch einige Telefonkabel wurden durch das Feuer zerstört.

Mäßiger Temperaturrückgang und Gewitter

Gestern um 4 Uhr früh verspürten zwei Polizisten auf ihrem Dienstweg beim Naschmarkt in der Nähe des Schweizer Gartens von Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Unfall hatte eine halbstündige Unterbrechung des Straßenbahnbetriebs auf dem Gürtel zur Folge.

Kabelbrand auf dem Naschmarkt

Beim unvorsichtigen Überqueren der Fahrzeughölle gestern vormittag die 57jährige Grete Holzmüller aus der Fasangasse 50 in der Nähe des Schweizer Gartens vom Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Wachleute alarmierten die Feuerwehr, standig das E-Werk. Die Fachleute stellten fest, daß ein Kurzschluß in einem Gleichstromkabel den Brand ausgelöst hat. Auch einige Telefonkabel wurden durch das Feuer zerstört.

Mäßiger Temperaturrückgang und Gewitter

Gestern um 4 Uhr früh verspürten zwei Polizisten auf ihrem Dienstweg beim Naschmarkt in der Nähe des Schweizer Gartens von Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Unfall hatte eine halbstündige Unterbrechung des Straßenbahnbetriebs auf dem Gürtel zur Folge.

Kabelbrand auf dem Naschmarkt

Beim unvorsichtigen Überqueren der Fahrzeughölle gestern vormittag die 57jährige Grete Holzmüller aus der Fasangasse 50 in der Nähe des Schweizer Gartens vom Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Wachleute alarmierten die Feuerwehr, standig das E-Werk. Die Fachleute stellten fest, daß ein Kurzschluß in einem Gleichstromkabel den Brand ausgelöst hat. Auch einige Telefonkabel wurden durch das Feuer zerstört.

Mäßiger Temperaturrückgang und Gewitter

Gestern um 4 Uhr früh verspürten zwei Polizisten auf ihrem Dienstweg beim Naschmarkt in der Nähe des Schweizer Gartens von Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Unfall hatte eine halbstündige Unterbrechung des Straßenbahnbetriebs auf dem Gürtel zur Folge.

Kabelbrand auf dem Naschmarkt

Beim unvorsichtigen Überqueren der Fahrzeughölle gestern vormittag die 57jährige Grete Holzmüller aus der Fasangasse 50 in der Nähe des Schweizer Gartens vom Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Wachleute alarmierten die Feuerwehr, standig das E-Werk. Die Fachleute stellten fest, daß ein Kurzschluß in einem Gleichstromkabel den Brand ausgelöst hat. Auch einige Telefonkabel wurden durch das Feuer zerstört.

Mäßiger Temperaturrückgang und Gewitter

Gestern um 4 Uhr früh verspürten zwei Polizisten auf ihrem Dienstweg beim Naschmarkt in der Nähe des Schweizer Gartens von Triebwagen eines 118ers erfaßt und zu Boden geschleudert. Die Frau wurde schwer verletzt. Der Unfall hatte eine halbstündige Unterbrechung des Straßenbahnbetriebs auf dem Gürtel zur Folge.

Kabelbrand auf dem Naschmarkt

Beim unvorsichtigen Überqueren der Fahrzeughölle gestern vormittag die 57jährige Grete Holzmüller aus der Fasangasse 50 in der Nähe des Schweizer Gartens vom Triebwagen eines 118ers erfaßt und

Vollmacht.

Ich Unterzeichneter Jaromir CZERNIN-MORZIN, wohnhaft
ich Kitzbühel, Villa Seerose, bevollmächtige meine Frau, Gertrude CZERNIN-
MORZIN, ausgewiesen durch Pass Nr. 4 Pa 60096/47, ausgestellt am 4.X.47,
für mich bindende Vergleiche, oder Abschlüsse in meinem Prozess in
Sachen! " das Gemälde von Jan Vermeer : " DER KÜNSTLER IM ATELIER "
zu tätigen.

Kitzbühel, 21.VI.1952.

Unterschrift

An das

Unterrichtsministerium,

Wien I.,

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich ergeht die Anfrage, ob das mit Erlass des Führers über die Errichtung eines Münzkabinettes in Linz gleichzeitig projektierte Unternehmen der Errichtung eines Museums (Führermuseums) bis 1945 errichtet wurde, und ob es jemals zur Gründung und Eröffnung eines solchen Museums gekommen ist.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien 5., Mittersteig Nr. 25
Abt. 63, am 24.6.1952.

ZKZ
*I zu
beenden*

Dr. Franz Scheid
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter des Gerichtsarchivs

REPUBLIK ÖSTERREICH	
BUNDESINSTITUTUM	
FÜR UNTERRICHT	
Eingel.	5. JUL. 1952
Zahl	67190
	0 5/6

Abschrift

63-783/47
63 Rk 204/51

Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien,

24.6.1952

LGR Dr. Franz Scheidl

Dr. Ludwig Hift

KR Ing. Josef Schalkhammer

VA. A. Winter

Jaromir Czernin-Morzin

Republik-Österreich - Das Deutsche Reich

Rückstellung eines Gemäldes.

08 40

Dr. Michael Stern
und Dr. Paul Georg Glass

ausg.

IU. 12.6.46

für die Finanzprokuratur Dr. Walter Neudörfer
Dr. Wilhelm-Philipp - Dr. Viktor Peter Hartant zu 6 P 260/51
d.BG.I.

Die Parteien tragen vor wie in ihren Anträgen.

Zeuge Dr. Josef Zykan gibt nach WE.u.Vh. § 321 ZPO e.u.v.an:
51 Jahre, r.k., Staatskonservator, XIX.,
Neustift a/Walde 18, fremd.

Ich halte meine Aussage vom 11.1.1949 zu 63 Rk 763/47
vollinhaltlich als richtig aufrecht.

Ich wiederhole, dass ich über die Verkaufsbemühungen
des ASTs. vor 1938, sowie über den damals allenfalls verlangten
Verkaufserlös aus eigener Wahrnehmung nicht informiert bin.
Bei den Verhandlungen zwischen Posse und Czernin war ich nicht
zugegen.

Wenn auch Dr. Seiberk den Verkauf an Reemtsma mit Erfolg

sich widergesetzt hat, so wäre die Verhinderung des Verkaufes an Adolf Hitler wohl ausserhalb des Bereiches seiner Möglichkeit gewesen.

Zeuge Dr. Friedrich Hauenschild gibt nach WE.u.Vh. § 3z1 ZPC.e.u.v.an:
51 Jahre, r.k., Rechtsanwalt, Wien I.,
Schreyvogelgasse 3, fremd.

Ich halte meine am 11.1.1949 zu 63 Rk 763/47 gemachte Aussage vollinhaltlich aufrecht und habe dem nichts beizufügen. Verlesen werden die Beweisaufnahmen der Zeugen Heinrich Hoffmann Dr. Fritz Lerche und Alix Czernin vor dem Bezirksgerichte Salzburg.

Der Vertreter der Fin. Prok. legt in Abschrift einen Erlaß des Führers über die Errichtung eines Münzkabinetts in Linz v. 30.9.1942, Blg./3, zu welcher Beilage seitens des ASt. keine Erklärung abgegeben wird.

AG.v.d.Fin. Prok. beantragt Vernehmung des Zeugen Dr.phil. Gottfried Reimer, Döbeln/Sachsen (D.D.R.), darüber, dass die Errichtung eines Fuhrermuseums in Linz als eine Einführung des Reichsgaues Oberdonau gedacht war und nicht als Einrichtung des Deutschen Reiches sowie darüber, was aus dieser Planung geworden ist.

ASt. sprechen sich gegen den Beweisantrag aus, wegen Unerheblichkeit und beantragt Kostenseparation für den unerwarteten Fall der Stattgebung des Beweisantrages.

AGV. schliesst sich dem Antrag der Prokurator an.

Von Seiten der ASt. wird auf die Vernehmung der Zeugen Ruth Eichmann, sowie die weitere Vernehmung Dr. Fritz Lerche, wie S.97 beantragt, verzichtet.

Der V.d.Fin. Prok. beantragt Beischaffung des Aktes Vg 8 e Vr 68/52 d.Land.G.f.Strfa.Wien, über die Beschlagnahme gegenständlichen Bildes im objektiven Verfahren gegen Adolf Hitler.

ASt. sprechen sich gegen die Beischaffung des Vg.Aktes aus
ASt. erklären für den Fall der Beziehung eines Sachver-

ständigen sich gegen jeden inländischen SV auszusprechen, da diese mehr oder weniger in einem Abhängigkeitsverhältnis von den öffentlichen Instituten und der Republik Oesterreich stehen und beantragen für den Fall der Zuziehung eines SV., einen solchen aus Deutschland oder aus der Schweiz, wobei die Mehrkosten, unabhängig vom Ausgang des Prozesses von dem Antragsteller getragen werden.

AGV. beantragt weiterliche ~~direkte~~ Vernehmung der Zeugin, Alix Czernin vor der erkennenden Kommission mit dem Hinweis, dass die Zeugin vor dem BG Salzburg erklärt hat, sie könne ohne weiteres nach Wien fahren und wolle der zu ladenden Zeugin die Vorlage ihrer Abstammungsurkunde (Ahnengeschichte), sowie das Scheidungsurteil aufgetragen werden.

ASt. spricht sich gegen den Antrag aus.

Der Vertr.d.Fin.Prok. schliesst sich dem Antrag des AGKur.an.

Nach Umfrage

B.B.

Dem Antragsteller wird aufgetragen, zur nächsten Verhandlung die Personaldokumente seiner gesch. Gattin, Alix Czernin, getrennt-betreffend die Genealogie, sowie das Scheidungsurteil aus der Zeit der ns Machtergreifung vorzulegen.

Beischaffung der nicht eingelangten Akte S 3836 BZ 3837 B vom Bund.Min.f.Fin., Ballhausplatz, Beischaffung des Vg-Aktes Vg 8 e Vr 68/52 d. Straf.Ig.Wien.

Anfrage an das Unterrichtsministerium, Kunstsektion, ob das mit Erlass des Führers über die Errichtung eines Kunzkabinetts in Linz gleichzeitig projektierte Unternehmen der Errichtung eines Museums (Führermuseum) bis 1945 errichtet wurde, ob es jemals zur Gründung und Eröffnung eines solchen Museums gekommen ist.

Vernehmung des ASts, als Partei vor der erkennenden Kommission

über den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der mit Adolf Hitler
gehabten Verhandlungen bezüglich Ankauf gegeständlichen Bildes,
unter n heren Umständen des Verhandlungsverlaufes der Erwerbung.

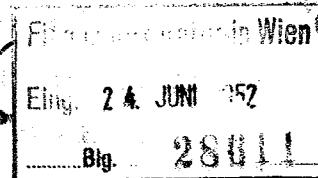
Zur Durchführung dieser zugelassenen Beweise wird die
Verhandlung auf Samstag 23. Oktober 1952, 08,30 Uhr, Zimm. 27,
welchen Termin die Parteienvertreter unter Ladungsverzicht zur
Kenntnis nehmen.

Ende 11,30 Uhr

Dauer 4 Std.

Unkorrig. Prot. Dschr. sämtlichen Beteiligten ausgetragen.

63-703/77
63 RK 204/51



Rückstellungskommission b.Lg.f.ZRS Wien,

24.6.1952.

LGR Dr Franz Scheidl

DR Ludwig Gilt

KR Ing. Josef Schalkhamer

Vla. A. Winten

U-1/5168/122

Jaromir Czernin-Morzin

Tropische Unterstruktur Das Deutsche Reich

Rückstellung eines Gemäldes.

08 40

Dr. Michael Stern
und Dr. Paul Georg Glass

ausg.

für die Finanzprokuratur, Dr. Walter U.
Brückheim-Pfiffikus - Dr. Viktor Peter Marjan zu 6 P 260,
d.B.G.i.

Die Parteien tragen vor wie in ihren Anträgen.

16717

001290

Zeuge Dr. Josef Zykan

gibt nach W.H.u.V.h. § 321 ZPO. e.u.v.an:
51 J., r.k., Staatskonservator, XIX.,
Neustift a/Walde 18, fremd.

Ich halte meine Aussage vom 11.1.1949 zu 63 RK 763/47 vollinhaltlich als richtig aufrecht.

Ich wiederhole, daß ich über Verkaufsbemühungen des AStA vor 1938, sowie über den damals allenfalls verlängten Verkaufserlös aus eigener Kenntnis nicht informiert bin. Bei den Verhandlungen zwischen Poese und Czernin war ich nicht zugegen.

Wenn auch Dr. Seiberl den Verkauf an Reemt eins mit Erfolg sich widersetzt hat, so wäre die Verhinderung des Verkaufes an Adolf Hitler wohl außerhalb des Bereiches seiner Möglichkeit gewesen.

Dr. Friedr. Neuenschild gibt nach W.Hau.V.h. § 321 ZPO. e.u.v.an:
51 J., r.k., Rechtsanwalt, Wien I.,
Schreyvogelgasse 5, fremd.

Ich halte meine am 11.1.1949 zu 63 RK 763/47 gemachte Aussage vollinhaltlich aufrecht, und habe dem nichts beizufügen.

Verlesen werden die Beweisaufnahmen der Zeugen Heinrich Hoffmann, Dr. Fritz Lerche und Alix Czernin vor dem Bezirkgerichte Salzburg.

Der Vertr.d.Fin.Prok. legt in Abschrift einen Erlat des Führers über die Errichtung eines Minzkabinetts in Linz v. 30.9. 42, Blg. /3, zu welcher Beilage seitens des ASt. keine Erklärung abgegeben wird.

Ab V.d.Fin.Prok. beantragt Vernehmung des Zeugen Dr.phil. Gottfried Reiner, Döbeln/Sachsen (D.D.R.), darüber, daß die Errichtung eines Süßegemuseums in Linz als eine Einführung des Reichsgaus Oberdonau gedacht war und nicht als Einrichtung des Deutschen Reiches, sowie darüber, was aus dieser Planung geworden ist.

ASt.sprechen sich gegen den Beweisantrag aus, wegen Unrechtmäßigkeit.

Zl. 28611/52
4024

VI/5168/122

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gg.

Deutsches Reich betr. Vermeer-Bild

z.Zl.197.901-35/~~52~~ 51

Bm.f.Finanzen!

Die Prok. beeckt sich mitzuteilen, dass in obiger Rückstellungssache am 24.6.1952 eine Verhandlung stattgefunden hat, die nach Verlesung der Vorakten und Wiederholung ~~xx~~ bereits für früher aufgenommener Beweise auf den 23.10.1952 vertagt wurde. In dieser Verhandlung soll vor allem der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin vernommen werden. Vorher will die Rk-Komm. noch verschiedene Vorakte beischaften sowie an das Bm.f.Unterricht eine Anfrage richten, ob das sogenannte Führermuseum in Linz bis 1945 errichtet wurde bzw. ob es jemals zur Errichtung Gründung und Eröffnung eines solchen Museums kam. In der Beantwortung dieser Anfrage dürfte von Bedeutung sein, darzulegen, wie weit die rechtlichen (gesetzlichen) Voraussetzungen für die Gründung dieses Museums ~~gediehen sind~~ und wie weit die Vorarbeiten für die Aufstellung der Kunstschatze gediehen sind.

Am Schluss der Verhandlung haben die Vertreter des Antragstellers Andeutungen gemacht, wonach sie eine vergleichsweise Erledigung in der Weise begrüssen würden, dass Czernin das Bild gegen Zahlung eines Betrages von ca. 3 Mill.S zurückgestellt erhielte. Der Vertreter der Prok. hat darauf erwähnt, dass diese sich nicht ohne Zustimmung der zuständigen Bm. dazu äussern könne und eine Erörterung dieser Frage an dieser Stelle überhaupt nicht opportun sei.

fml
30.6.52

Der erwähnte Vergleichsvorschlag knüpft an Ausserungen des Vertreters Czernins, RA.Dr.Glass, anlässlich einer Vorsprache in der Prok. an, die wenige Tage vor der Verhandlung stattfand. Herrn Dr.Glass wurde damals bedeutet, dass von Seite der Prok. keine Veranlassung bestehe, von sich aus Vergleichsverhandlungen anzustreben und die Prok nur zusichern könne, den beteiligten Bundesministerien einen Vergleich zu empfehlen, in dem Czernin auf alle Ansprüche auf das Bild verzichtet, wogegen ihm die noch der Rep. Öst. geschuldeten Prozesskosten von S 72.000.- nachgesehen würden. Herrn Dr.Glass wurde zugesagt, einen schriftlichen konkreten Vergleichsvorschlag den beteiligten Bundesministerien weiterzuleiten, doch ~~würde~~ wurde er nicht darüber im Zweifel gelassen, dass die Prok. einen Vorschlag in der Form, wie er sich dies anscheinend vorstellt und wie er bei der Verhandlung (siehe oben) erwähnt wurde, kaum unterstützen könnte. Es darf in diesem Zusammenhang besonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Vertreter Czernins zwar offiziell die Rückstellungsangelegenheit von der einer allfälligen Ausfuhrbewilligung trennen, aber andererseits kein Hehl daraus machen, dass Czernin das Bild nur zurückhaben will, um es sofort ins Ausland zu verkaufen. Nach kaum verhüllten Bemerkungen des Dr.Stern rechnet Czernin offenbar sicher damit, dass in diesem Fall ein ausländischer Druck auf Österreich ausgeübt würde und die Bundesregierung nicht imstande wäre, entgegen einem solchen Dression die Ausfuhrbewilligung wie vor dem Jahre 1938 zu verweigern.

Zl. 28611/52
4024

VI/5168/122

Blatt 2

Abschliessend bittet die Prok. das do. Bm., sich sicherheitshalber mit dem Bm.f.Justiz wegen tunlichster Beschleunigung des gegen Adolf Hitler anhangigen objektiven Verfahrens in Verbindung zu setzen und die Prok. diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten.

b) Kanzlei: Schreibe auf Abschrift der Erl.a)
Dem Bundesministerium für Unterricht
z.Zl. 33.900-II-6/52 mit der Bitte um gef. Kenntnisnahme.

27/6.52

9 Del

St.

M
28/6.52

28. Juni 1952

auf Verwahrlsp. M

001294

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Durchschrift.

Zl.28.611/52

VI

Betrifft: Rückstellungssache Jaromir
Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich
betreffend Vermser-Bild.
z.Zl.197.901-35/51.

Wien, am 28.Juni 1952.

Bundesministerium für Finanzen !

Die Prokuratur beeckt sich mitzuteilen, dass in obiger Rückstellungssache am 24.Juni 1952 eine Verhandlung stattgefunden hat, die nach Verlesung der Vorakten und Wiederholung bereits früher aufgenommener Beweise auf den 23.Oktobe 1952 vertagt wurde. In dieser Verhandlung soll vor allem der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin vernommen werden. Vorher will die Rückstellungskommission noch verschiedene Verakte beischaften sowie an das Bundesministerium für Unterricht eine Anfrage richten, ob das sogenannte Führermuseum in Linz bis 1945 errichtet wurde bzw. ob es jemals zur Gründung und Eröffnung eines solchen Museums kam. In der Beantwortung dieser Anfrage dürfte von Bedeutung sein, darzulegen, wie weit die rechtlichen (gesetzlichen) Voraussetzungen für die Gründung dieses Museums und wie weit die Vorarbeiten für die Aufstellung der Kunstschatze gediehen sind.

Am Schluss der Verhandlung haben die Vertreter des Antragstellers Andeutungen gemacht, wonach sie eine vergleichsweise Erledigung in der Weise begrüssen würden, dass Czernin das Bild gegen Zahlung eines Betrages von ca.3 Millionen Schilling zurückgestellt erhielte. Der Vertreter der Prokuratur hat darauf erwidert, dass diese sich nicht ohne Zustimmung der zuständigen Bundesministerien dazu äussern könne und eine Erörterung dieser Frage an dieser Stelle überhaupt nicht opportun sei.

Der erwähnte Vergleichsvorschlag knüpft an Ausserungen des

der Vertreter Czernins, Rechtsanwalt Dr.Glass, anlässlich einer Vorsprache in der Prokuratur an, die wenige Tage vor der Verhandlung stattfand. Herrn Dr.Glass wurde damals bedeutet, dass von Seite der Prokuratur keine Veranlassung bestehe, von sich aus Vergleichsverhandlungen anzustreben und die Prokuratur nur zusichern könne, den beteiligten Bundesministerien einen Vergleich zu empfehlen, in dem Czernin auf alle Ansprüche auf das Bild verzichtet, wogegen ihm die noch der Republik Österreich geschuldeten Prozeßkosten von ca. S 72.000.- nachgeschenkt würden. Herrn Dr.Glass wurde zugesagt, einen schriftlichen konkreten Vergleichsvorschlag den beteiligten Bundesministerien weiterzuleiten, doch wurde er nicht darüber im Zweifel gelassen, dass die Prokuratur einen Vorschlag in der Form, wie er sich dies anscheinend vorstellt und wie er bei der Verhandlung (siehe oben) erwähnt wurde, kaum unterstützen könnte. Es darf in diesem Zusammenhang besonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Vertreter Czernins zwar offiziell die Rückstellung angelegenheit von der einer allfälligen Ausfuhrbewilligung trennen, aber andererseits kein Hehl daraus machen, dass Czernin das Bild nur zurückhaben will, um es sofort ins Ausland zu verkaufen. Nach kaum verhüllten Bemerkungen des Dr.Stern rechnet Czernin offenbar sicher damit, dass in diesem Fall ein ausländischer Druck auf Österreich ausgeübt würde und die Bundesregierung nicht imstande wäre, entgegen einer solchen Drössion die Ausfuhrbewilligung wie vor dem Jahre 1938 zu verweigern.

- 3 -

Abschliessend bittet die Prokuratur das do.Bundesministerium, sich sicherheitshalber mit dem Bundesministerium für Justiz wegen tunlichster Beschleunigung des gegen Adolf Hitler anhängigen objektiven Verfahrens in Verbindung zu setzen und die Prokuratur diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten.

Finanzprokuratur.
Für den Präsidenten :
Dr.Schweder e.h.

Finanzprokuratur
Wien, I. Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36-5-20
Postcheckkonto Nr. 129.821

Zl.28.611/52
VI

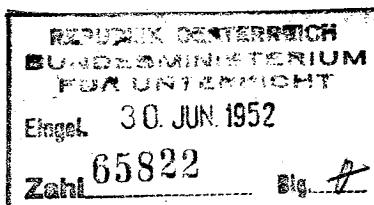
Wien, am 28.Juni 1952.

Dem

Bundesministerium für Unterricht

z.Zl.33.900-II-6/52 mit der Bitte um gefl.Kenntnisnahme.

Finanzprokuratur.
Für den Präsidenten :



II/6

Vor Hinterkapp.
Dfleck
2. S.A. 4/7

Durch vorl. 2. Kenntnis
eingezogen.
3. Juli 1952.

Dfleck

001297